

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

„Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2022
Vom 10. Oktober 2022

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 02/2022 vom 2. Februar 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“ bekannt gegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Hiermit werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 02/2022 BMDV für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass Nr. 32/2000 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 Straßenbau, vom 12. September 2000 (ABl. S. 771) zur Einführung der „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen - Ausgabe 2000“ wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt unbefristet.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Oktober 2022

Der Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an Standorten in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstücke 57/3 und 132 zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma WP Neustadt GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16845 Neustadt (Dosse) Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 132, WEA 2; Flur 14, Flurstück 57/3, WEA 6; BST-/Anl.-Nr.:10687610000-4001-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:
 - a) die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
 - b) die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
 - c) die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 750 m², im unter II. näher beschriebenen Umfang
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.